



SCHWEIZ

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Ersatzteile für die Reparatur von Fahrzeugen
- Private Straßenfahrzeuge

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Französisch, Deutsch und Italienisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Hauptzollämter und einige Nebenzollämter sind berechtigt, Carnets ATA abzufertigen. Nähere Informationen siehe [Homepage der Zollverwaltung](#)

6) Besonderheiten:

Falls Pferde aus dem EU-Raum länger als 7 Tage in der Schweiz bleiben, ist seit dem 1.1.2011 ein Veterinärzeugnis erforderlich - siehe: Veterinärwesen Schweiz

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Feber 2017